

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: Antrag des Amtes 37 vom 31.01.2013 zur Besetzung der Stelle 0598 /
 Funktion Sekretär(in) / SB Katastrophenschutz**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird mit dem 01.08.2013 in die Freiphase Altersteilzeit eintreten.
 Die Nachbesetzung der Stelle ist im Soll-Stellenplan vorgesehen.

Es wird um Zustimmung zu der beabsichtigten internen Stellenbesetzung gebeten.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der OberbürgermeisterinDie Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.Schwerin, 28.2.13

 Angelika Gramkow**Entscheidung des Hauptausschusses**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____.____.____

.....
 Ausschussvorsitzende

Anlage

Begründung des Antrags auf Stellenbesetzung

Die gegenwärtige Stelleninhaberin wird zum 01.08.2013 in die Ruhephase der Altersteilzeit eintreten.

Der Stelle 0598-2 sind insbesondere koordinierende Pflichtaufgaben im Bereich der Abrechnung von Einsätzen und Leistungen im Bereich des Amt 37, der Kampfmittelbeseitigung und Maßnahmen zur Durchsetzung von Leistungen nach dem Bundesleistungs- und Ernährungssicherstellungsgesetz zugordnet.

Bereits durch immer wieder aufkehrende langanhaltende Krankheitsphasen ist die Aufgabenerfüllung (Abrechnung von Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr) nicht mehr gewährleistet. Im HAKO 2013 ist die Überarbeitung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr aufgeführt und als verpflichtend durchzuführen. Dieses ist nicht ohne die Wiederbesetzung der Stelle umzusetzen.

Die Wiederbesetzung der Stelle 0598-2 ist dringend erforderlich, um die regelmäßige Abrechnungen von Leistungen der Feuerwehr und Unterstützung der Führung im Amt 37 sicherzustellen. Die permanente Heranziehung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen zur Absicherung der Abrechnung führt aufgrund des zu gewährenden Freizeitausgleiches zur Einschränkung der Erfüllung von Aufgaben während des normalen Tagesdienstes. Die gemäß Brandschutzgesetz wahrzunehmenden Pflichtaufgaben im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes können mit der gegenwärtigen Personalausstattung nicht erfüllt werden. Langfristig sind Einschränkungen insbesondere im Bereich der unmittelbaren Gefahrenabwehr zu erwarten.

Die Wiederbesetzung zum 01.03.2013 ist zwingend erforderlich um die Überarbeitung der Gebührensatzung schnellstmöglich durchzuführen.


Jürgen Rogmann